



INFO für Beamtinnen & Beamte in Hessen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es wird zum Ende des Jahres vermehrt die Frage gestellt, ob der eingelegte Widerspruch 2016 gegen die Besoldungserhöhung auch für das Haushaltsjahr 2017 gilt oder ein erneuter Antrag gestellt werden muss.

Besoldungserhöhung 2016, 1% mindestens 35 EUR:

Wie ihr euch sicherlich erinnern könnt betrug die Besoldungserhöhung ab 01. JUL 2016 nur 1% mindestens aber 35 EUR, was wir als Trostpflaster hart erkämpft hatten. Ausgehend davon, dass diese Erhöhung keine amtsangemessene Alimentation für das Kalenderjahr 2016 darstellte, forderten wir euch Ende 2016 auf, Widersprüche gegen die Besoldungsbescheide einzulegen.

Nun kommt vermehrt die Frage auf, ob für 2017 ebenfalls ein Widerspruch eingelegt werden muss. Die Frage ist berechtigt, denn die Folgen aus der 1% Besoldungserhöhung von 2016 galten bis 30.JUN 2017.

Wie wir in unserem „Hessen inform für Beamtinnen und Beamte“ unter dem Titel „Beamtenbesoldung-mögliche Ansprüche sichern“ Dezember 2016 erklärt haben, war es für die Anspruchssicherung wichtig, den vermeintlichen Anspruch zeitnah geltend zu machen. Das hieße, Widerspruchseinlegung bis 31.12.2016.

Im Nachgang verzichtete das Innenministerium auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung. D.h. falls ein zukünftiges Urteil feststellen sollte, dass die Alimentation in Form der Besoldungserhöhung 2016 rechtswidrig war, erklärt sich das Innenministerium bereit, alle Landesbeamtinnen und Landesbeamte, unabhängig von der Geltendmachung, richtig zu besolden. Da die Besoldungsperiode in diesem Fall bis JUN 2017 andauert, ist eine erneute Geltendmachung Ende 2017 für die Monate JAN-JUN 2017 nicht erforderlich. Das heißt, die Verzichtswirkung des Innenministeriums deckt auch diesen Zeitraum ab.

Wichtig ist jedoch, dass die damalige Verzichtserklärung des Innenministeriums keine Wirksamkeit gegenüber Kommunalbeamte, selbständigen Universitäten, der Deutschen Rentenversicherung, der

AOK etc. entfaltet hat. Diese Kolleginnen und Kollegen wurden 2016 aufgefordert, mit unserem Musterschreiben ihre etwaigen Ansprüche geltend zu machen. Sollten sie dies nicht gemacht haben, sollten sie spätestens bis zum 31.12.2017 für die Monate JAN-JUN 2017 ihre etwaigen Ansprüche geltend machen. Rückwirkend, d.h. für das Jahr 2015 können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

Zum Redaktionsschluss lag uns folgende Aussage im Auftrag des Innenministers Beuth vor:

im Namen von Herrn Minister Beuth bedanke ich mich für Ihre gestrige Mail.

Ich darf Ihnen in diesem Zusammenhang versichern, dass die Erklärung des Landes Hessen vom 5. Dezember 2016, für das Besoldungsjahr 2016 auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung von Rechtsansprüchen zu verzichten, auch über den 31. Dezember 2016 hinaus Geltung behalten soll. Sollte das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines der anhängigen Musterstreitverfahren tatsächlich wider Erwarten feststellen, dass das Hessische Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2016 mit strukturellen Defiziten behaftet ist und dem hessischen Gesetzgeber eine „Reparatur“ aufgeben, so würde sich eine solche Reparatur in diesem Falle auf den gesamten erforderlichen Zeitraum erstrecken. Sofern und soweit sich das verfassungsgerichtlich festgestellte Defizit des Jahres 2016 auch im Jahr 2017 fortsetzen sollte, ist daher im Ergebnis auch dieser Zeitraum von der Verzichtserklärung erfasst.

In der Annahme Ihres Einverständnisses übersende ich die vorliegende Antwort an die ebenfalls mit der Thematik befassten Gewerkschaften.

Mit freundlichen Grüßen
Roland Wagner

Fazit:

Beamte die ihre Ansprüche Ende 2016 geltend gemacht haben, brauchen diese nun Ende 2017 nicht erneut geltend machen.